

Synopse

Teilrevision Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: 161.1 | **211.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 16. September 2025
	<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung von Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)[SR 210],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass BGS 211.1, Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911 (Stand 11. Juli 2025), wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 8 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt von § 12 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 zuständig für folgende Fälle:</p> <p>1. ...</p> <p>2. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB (Anfechtung der Anerkennung);</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 16. September 2025
<p>3. Art. 261 Abs. 2 ZGB (Stellung als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess);</p> <p>4. Art. 316 ZGB (Tagesbetreuung gemäss Kinderbetreuungsgesetz[GS 28, 565 (BGS 213.4)], Bewilligung und Aufsicht);</p> <p>5. Art. 518, 554 und 595 Abs. 3 ZGB (Aufsicht über die Willensvollstreckung und die Erbschaftsverwaltung).</p> <p>² ...</p>	<p>5. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 10 Erbschaftsbehörde</p> <p>¹ Der Gemeinderat bezeichnet die zuständige Behörde für folgende Aufgaben im Erbrecht (Erbschaftsbehörde):</p> <p>1. Art. 490 ZGB (Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung);</p> <p>2. Art. 505 Abs. 2 ZGB (Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen);</p> <p>3. Art. 517 ZGB (Amtliche Mitteilung an die Willensvollstreckerin oder den Willensvollstrecker; Ausstellung des Willensvollstreckerzeugnisses);</p> <p>4. Art. 550 ZGB (Begehren auf Verschollenerklärung);</p> <p>5. Art. 551, 552 und 553 ZGB (Allgemeine Sicherungsmassregeln, Siegelung, Inventar);</p> <p>6. Art. 554 und 555 ZGB (Erbschaftsverwaltung und Erbenruf);</p> <p>7. Art. 556, 557, 558 und 559 ZGB (Eröffnung der letztwilligen Verfügung);</p> <p>8. Art. 581, 582, 583, 584 und 585 Abs. 2 ZGB (Durchführung der Errichtung des öffentlichen Inventars);</p> <p>9. Art. 595 ZGB (Durchführung der amtlichen Liquidation);</p>	<p>6. Art. 554 und 555 ZGB (Erbschaftsverwaltung<u>(Anordnung der Erbschaftsverwaltung und Erbenruf)</u>);</p> <p>9. Art. 595 ZGB (Durchführung <u>oder Anordnung</u> der amtlichen Liquidation);</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 16. September 2025
10. Art. 611 und 612 ZGB (Bildung von Losen und Anordnung der Versteigerung).	9a. Art. 602 ZGB (Anordnung der Erbenvertretung); 9b. Art. 609 ZGB (Amtliche Mitwirkung bei der Teilung);
<p>§ 85 Beschwerderecht</p> <p>¹ Gegen die Tätigkeit des Willensvollstreckers (Art. 518 ZGB), des Erbschaftsverwalters (Art. 554 und 595 Abs. 3 ZGB) sowie der Erbschaftsbehörde (§ 10) kann innert 20 Tagen nach Kenntnis einer Handlung oder Unterlassung beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.</p>	<p>§ 85 <u>Beschwerderecht Aufsicht über die Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter, Erbschaftsliquidatoren, Erbenvertreter und die amtliche Mitwirkung bei der Teilung</u></p> <p>¹ <u>Gegen Für die Tätigkeit des Willensvollstreckers Aufsicht über die Willensvollstrecker (Art. 518 ZGB), des Erbschaftsverwalters die Erbschaftsverwalter (Art. 554 und 595 Abs. 3 ZGB), die Erbschaftsliquidatoren (Art. 595 ZGB) sowie die Erbenvertreter (Art. 602 ZGB) und die amtliche Mitwirkung bei der Erbschaftsbehörde Teilung (§ 10) kann innert 20 Tagen Art. 609 Abs. 1 ZGB) sowie die Behandlung von Beschwerden gegen ihre Anordnungen und Unterlassungen ist das Kantonsgericht zuständig. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Kenntnis einer Handlung oder Unterlassung beim Gemeinderat Beschwerde geführt werdenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 [SR 272] über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.</u></p> <p>² Gegen Entscheide des Kantonsgerichts kann unabhängig vom Streitwert innert 10 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidbegründung Beschwerde beim Obergericht geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 [SR 272] über die Berufung.</p>
<p>§ 85^{bis} Richtlinien der Direktion des Innern</p> <p>¹ Die Direktion des Innern kann Richtlinien erlassen, insbesondere für die inhaltliche Ausgestaltung der Eröffnungsverfügung (§ 73), die Ausweise für Willensvollstrecker, für Erbschaftsverwalter sowie für die Form der Erbbescheinigung.</p>	<p>§ 85^{bis} <u>Richtlinien der Direktion des Innern Aufsicht über die Erbschaftsbehörden</u></p> <p>¹ <u>Die Direktion des Innern kann Richtlinien erlassen, insbesondere für Für die inhaltliche Ausgestaltung der Eröffnungsverfügung Aufsicht über die Erbschaftsbehörden (§ 73 § 10), die Ausweise für Willensvollstrecker, für Erbschaftsverwalter sowie für die Form ist der Erbbescheinigung Regierungsrat zuständig. Die Ausübung der Aufsicht erfolgt durch die Direktion des Innern.</u></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 16. September 2025
	<p>² Unter Vorbehalt von § 85 Abs. 1 dieses Gesetzes können Entscheide der Erbschaftsbehörde beim Regierungsrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 1. April 1976[BGS 162.1].</p> <p>³ Gegen Entscheide des Regierungsrats im Rahmen der erbrechtlichen Aufsicht kann unabhängig vom Streitwert innert 10 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung Beschwerde beim Obergericht geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272] über die Berufung.</p>
	II.
	Der Erlass BGS 161.1 , Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 3. Januar 2025), wird wie folgt geändert:
<p>§ 19 Zivilabteilung</p> <p>¹ Die Zivilabteilung ist</p> <ul style="list-style-type: none">a) die einzige kantonale Instanz nach Art. 5 und 8 ZPO;b) die Rechtsmittelinstanz für Berufungen nach Art. 308 ff. ZPO;c) das obere Gericht in Schiedssachen gemäss Art. 356 Abs. 1 ZPO;d) das obere Gericht im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen[SR 211.222.32];e) die Rechtsbehelfsinstanz im Sinne von Art. 43 Abs. 2 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Lugano-Übereinkommen)[SR 0.275.11];	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 16. September 2025
f) die zuständige Behörde für die Zustellungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen.	f) die zuständige Behörde für die Zustellungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen; g) die Rechtsmittelinstanz für die im Rahmen der erbrechtlichen Aufsicht ergangenen Entscheide gemäss § 85 und § 85bis des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911[BGS 211.1].
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zug [Kantonsverfassung, KV] vom 31. Januar 1894[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Stefan Moos Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom